

Übungsklausur im Umsatzsteuerrecht, 09.04.2018*Univ.-Prof. Dr. Bettina Spilker*

Die Arbeitszeit beträgt 30 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, nach denen nicht gefragt wurde, werden auch keine Punkte vergeben.

Bitte nennen Sie auch die Gesetzesbestimmungen, auf die Sie sich beziehen!

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragraphenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen **unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet** werden, werden **nicht beurteilt**. Die Prüfung wird jedoch **auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet** (§ 10 Abs 6a der Satzung der Universität Wien).

Punkte: 15 – 17: Befriedigend
21 – 25: Sehr gut 13 – 14: Genügend
18 – 20: Gut 0 – 12: Nicht genügend

Nachname: _____

Vorname: _____

Punkte: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

1. [2,5 P]

1) Wie lautet der Grundtatbestand/ Haupttatbestand bei der Umsatzsteuer? Welche Sondertatbestände gibt es?

Grundtatbestand gem § 1 Abs 1 Z 1 UStG: Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt [0,5].

Als Sondertatbestände gelten der Eigenverbrauch gem § 1 Abs 1 Z 2 UStG [0,5], die Einfuhr aus Drittstaaten gem § 1 Abs 1 Z 3 UStG [0,5], der innergemeinschaftlicher Erwerb gem Art 1 BMR [0,5] sowie die Steuerschuld aufgrund eines unrichtigen oder unberechtigten Rechnungsausweises der Umsatzsteuer gem § 11 Abs 12 und § 14 UStG [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 305, 340]

2. [2,5 P]

2) Was versteht man unter dem Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystem?

Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich auf jeder Wirtschaftsstufe (Handels- und Produktionsstufe) [0,5]. Das FA erhält die USt erst auf der letzten Stufe einer Leistungskette [0,5].

Bei Umsätzen zwischen Unternehmern wird die USt zunächst erhoben, jedoch dann durch den Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen nach §§ 12 ff UStG wieder neutralisiert [1]. Dem FA bleibt die USt erst dann, wenn die Ware oder sonstige Leistung an den Endabnehmer gelangt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Rz 302]

3. [8 P]

Beurteilen Sie den folgenden Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösung!

a) Der Autoliebhaber A kauft sich beim Gebrauchtwagenhändler G einen gebrachten Audi A3 (Baujahr 2014, Kilometerstand 30.000 km) um 18.900 € und erhält von G darüber eine Rechnung. G hat das Auto zuvor bei einem Privaten um 16.500 € gekauft. Fällt USt an? Wenn ja, in welcher Höhe? Muss man auf etwas Bestimmtes in der Rechnung achten? [4]

Der Gebrauchtwagenhändler G kauft das Auto von einem Nichtunternehmer und verkauft es an einen Privaten weiter. Da G gewerbsmäßig mit Gebrauchtwagen handelt [0,5] und für die Lieferung an G die USt nicht geschuldet wurde (weil ein Privater an einen Händler geliefert hat) [0,5], kann G gem § 24 UStG die Differenzbesteuerung in Anspruch nehmen [0,5]. Grundlage für die Berechnung der USt ist der Unterschiedsbetrag zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis (18.900 – 16.500 = 2.400) (§ 24 Abs 4 UStG) [0,5]. Der Steuersatz bei der Differenzbesteuerung beträgt immer 20% (§ 24 Abs 6 UStG) [0,5]. Die USt beträgt 400 € (2.400 – [2.400/1,2]) [1]. In der Rechnung ist auf die Differenzbesteuerung hinzuweisen (§ 24 Abs 7 UStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 329]

b) Über die Jahre hat der Autoliebhaber A einige Autos angesammelt, für die er nun eine große Garage auf seinem unbebauten Grundstück in Salzburg anfertigen lassen möchte. Dafür kontaktiert er den deutschen Architekten D. D besucht das Grundstück des A und fertigt einen Plan an. D hat seinen einzigen Firmensitz in Köln. Was ist aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht hierbei zu beachten? [2,5]

Es handelt sich um eine sonstige Leistung iZm einem Grundstück, die am Belegenheitsort steuerbar ist (§ 3a Abs 9 lit d UStG); Leistungsort ist daher Österreich [0,5]. Die Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig [0,5]. Da D im Inland weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat und es sich bei A um einen Privaten handelt [0,5], muss D dem FA einen steuerlichen Vertreter (Fiskalvertreter) namhaft machen (§ 27 Abs 7 und 8) [0,5]. Für die Erhebung der USt von ausländische Unternehmer ist das FA Graz-Stadt zuständig (§ 17 AVOG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 322, 353 ff]

c) Variante: Nehmen Sie denselben Sachverhalt wie bei Punkt b an, aber A ist Unternehmer. [1,5]

Es kommt gem § 19 Abs 1 Satz 2 UStG zum Übergang der Steuerschuld vom Leistungserbringer D auf den Leistungsempfänger A (Reverse Charge System) [0,5], weil D im Inland keine Betriebsstätte hat und an einem Unternehmer leistet [0,5]. A schuldet daher die USt. D haftet aber weiterhin dafür (§ 19 Abs 1 Satz 3 UStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/2018 Tz 318]**4. [5,5 P]**

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösung!

a) Der buchführungspflichtige Tischler T verkauft am 27. März 2018 dem Notar N Büromöbel um 10.000 €. Am selben Tag stellt er die Rechnung aus. N begleicht diese erst am 04. April 2018. Wann entsteht die Steuerschuld bezüglich der Möbellieferung und wann ist die USt fällig? [2]

Da T buchführungspflichtiger Gewerbetreibender ist, kommt die Sollbesteuerung zur Anwendung [0,5]. Daher ist der Zeitpunkt der Leistung auch für den Zeitpunkt der Besteuerung relevant [0,5]. Die Steuerschuld entsteht am 31. März 2018 (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG) [0,5] und ist am 15. Mai 2018 fällig (§ 21 Abs 1 UStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 348, 350]

b) Ändert sich an der Beurteilung etwas, wenn die Rechnung erst im April ausgestellt wird? [1]

Ja, dann würde sich der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld um höchstens einen Monat verschieben (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG). Daher würde hier die Steuerschuld am 30. April 2018 entstehen (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG) [0,5] und wäre am 15. Juni 2018 fällig (§ 21 Abs 1 UStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 348]

c) Welcher Zeitpunkt ist bei der Istbesteuerung für die Steuerentstehung maßgeblich? [0,5]

Bei der Istbesteuerung ist der Zahlungszeitpunkt/Vereinnahmungszeitpunkt maßgeblich (§ 19 Abs 2 Z 1 lit b iVm § 17 UStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 349]

d) Der Tischler T hat aus einer Eingangsrechnung (10.000 € + 2.000 € USt) den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen. Das Dokument trägt die Bezeichnung „Quittung“. Als Liefergegenstände werden „diverse Holz- und Eisenwaren samt Reinigungsmaterial“ angegeben. [2]

Der Titel „Quittung“ ist unschädlich, weil eine Bezeichnung als Rechnung nicht erforderlich ist [0,5]. Allerdings wird § 11 Abs 1 Z 3 lit c UStG nicht entsprochen [0,5]: Die Bezeichnung ist nicht handelsüblich und zu undifferenziert; es fehlt zudem die Mengenangabe bzw sonstige zwingende Rechnungsmerkmale gem § 11 Abs 1 Z 3 [0,5]. Es liegt daher keine formgültige Rechnung vor; der Vorsteuerabzug war nicht berechtigt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/2018 Tz 339]

5. [3 P]

Beurteilen Sie den folgenden Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösung!

- a) Die Psychotherapeutin P erzielt im Jahr 2017 aus den Therapieleistungen Einnahmen iHv 40.000 € (exkl USt). Von einem Möbeldesigner aus Frankreich lässt sich P Möbel im Wert von 12.500 € schicken. P erzielt ausschließlich Umsätze aus ihrer Tätigkeit als Psychotherapeutin. [2]

P ist Schwellenerwerberin iSd Art 1 Abs 4 Z 1 lit a BMR, weil sie nur steuerfreie Umsätze ausführt (§ 6 Abs 1 Z 19 UStG), die den Vorsteuerabzug ausschließen [0,5]. Sie überschreitet die Erwerbsschwelle von 11.000 € und unterliegt der Erwerbsteuer in Österreich (ig Erwerb, Bestimmungslandprinzip, Art 1 Abs 4 Z 2 BMR) [0,5]. Die Lieferung ist daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig [0,5]. Im anderen Mitgliedstaat ist dann die innergemeinschaftliche Lieferung befreit (Art 7 BMR) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/2018 Tz 334, 358]

- b) Der ungarische Unternehmer U liefert Zigaretten im Wert von 35.000 € an private Abnehmer nach Österreich. Ist der Umsatz in Österreich steuerbar? [1]

Die Versendung verbrauchssteuerpflichtiger Waren an private Abnehmer ist unabhängig von der Lieferschwelle gem Art 3 Abs 7 BMR im Bestimmungsland zu besteuern. Die Tabaklieferung ist daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig [1].

[Doralt, Steuerrecht 2017/2018 Tz 361]

6. [3,5 P]

Beurteilen Sie den folgenden Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

- a) Für einen Schulball stellt die BMW AG Kappen mit Logos im Wert von 150 € zur Verfügung. Fällt USt an? [2]

Die Zuwendung der Kappen der BMW AG erfolgt unentgeltlich, sodass sich die Frage der Besteuerung einer fiktiven Lieferung stellt. Eine fiktive Lieferung ist einer entgeltlichen Lieferung gem § 3 Abs 2 dritter Teilstrich UStG gleichgestellt, wenn es sich um eine unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen handelt [0,5]. Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendung zu Werbezwecken erfolgt, sofern diese Ware zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben [1]. Da es sich bei den Kappen um keine Ware mit geringem Wert handelt, fällt hierfür USt an [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 312]

- b) Der französische Steuerberater F berät den österreichischen Unternehmer U.
Bestimmen Sie auch den Leistungsort! [1,5]

Sonstige Leistungen zwischen Unternehmern werden grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt (Generalklausel B2B, § 3a Abs 6 UStG) [0,5]. Der Leistungsort für die Beratung ist daher Österreich [0,5], die Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 319 ff]